

Gemeinde Südbrookmerland

Teil B der Begründung:
UMWELTBERICHT gem. § 2 Abs. 4 BauGB

**Bebauungsplan Nr. 9.30 „Feuerwehr Victorbur“
32. Flächennutzungsplanänderung**



**BÜRO FÜR ÖKOLOGIE
UND LANDSCHAFTSPLANUNG**

Matthias Bergmann, Dipl.-Ing. Landespflege

Krummackerweg 16 a, 26605 Aurich / Ostfriesland

August 2020, ergänzt April 2021



BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Matthias Bergmann, Dipl.-Ing. Landespflege

Krummackerweg 16 a
26605 Aurich / Ostfriesland
Tel. 04941 – 6046010
Mobil 0152-533 98 203
bergmann@natur-ostfriesland.de
www.bergmann-landschaftsplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Inhalte und Ziele	3
1.2	Darstellung der Fachgesetze und Fachplanungen	4
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	6
2.2	Vermeidung und Minimierung des Eingriffs und Kompensation	13
2.3	Planungsvarianten	19
3	Zusätzliche Angaben	19
3.1	Hinweise auf Schwierigkeiten	19
3.2	Monitoring (Überwachung)	19
3.3	Zusammenfassung	20
4.	Literatur	20

1 EINLEITUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB ist eine Umweltprüfung notwendig. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet.

1.1 Inhalte und Ziele

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9.30 und 32. Flächennutzungsplanänderung „Feuerwehr Victorbur“ liegt am östlichen Ortsrand von Westvictorbur, an der „Neuen Straße“. Die gesamte Fläche des Bebauungsplanes umfasst ca. 0,4 ha.

Der geplante B-Plan soll dem Bau eines Feuerwehrhauses dienen.



Abb. 1: Lage im Raum

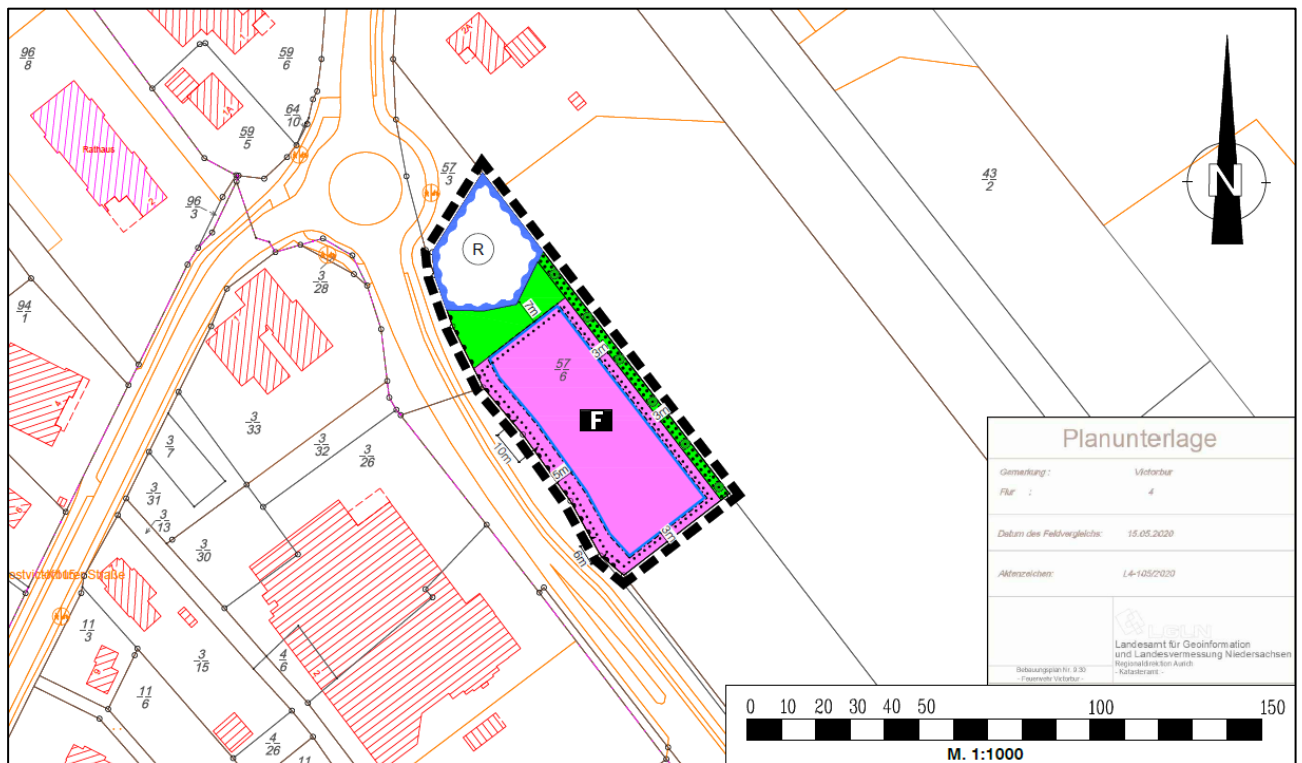


Abb. 2: Darstellung des geplanten Bebauungsplanes Nr. 9.30

1.2 Darstellung der Fachgesetze und Fachplanungen

Zu der F-Plan-Änderung und zu dem Bebauungsplan wird hiermit ein Umweltbericht beigefügt, in dem die Belange von Natur und Landschaft umfassend beschrieben und der Eingriff bilanziert wird. Dennoch soll hier nochmals kurz auf die wesentlichen, z.T. auch neuen Gesetze hingewiesen werden.

Fachgesetze

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.30 sind die folgenden Gesetze und Verordnungen von Bedeutung:

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Naturschutzfachlich geschützte Bereiche

FFH-Gebiet und EU- Vogelschutzgebiet

Durch die vorliegende Planung werden weder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches noch in angrenzenden Bereichen Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete berührt. Folglich ist im Rahmen der Bauleitplanung keine Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie durchzuführen. Innerhalb des Planungsraumes sind keine faunistisch wertvollen Bereiche bzw. besonders geschützte Biotoptypen von landesweiter Bedeutung vorhanden.

Naturschutzrechtlich besonders geschützte Bereiche

Das Plangebiet liegt nicht im Naturschutzgebiet gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), nicht im Nationalpark gemäß § 24 des BNatSchG und nicht im Biosphärenreservat gemäß § 25 BNatSchG oder anderweitig besonders geschützten Bereichen. Im Plangebiet sind keine nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope vorhanden.

Fachplanungen

Raumordnung

Raumordnerische Grundlage ist das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm (NLROP; vom 22.05.2008). Der Bebauungsplan Nr. 9.30 der Gemeinde Südbrookmerland steht den im NLROP genannten Zielen nicht entgegen. Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich (2018) liegt das Plangebiet im Wasservorranggebiet des Wasserwerkes Aurich (s. Abb. 3).

Bauleitplanung

Analog zum Bebauungsplan Nr. 9.30 wird der Flächennutzungsplan geändert.

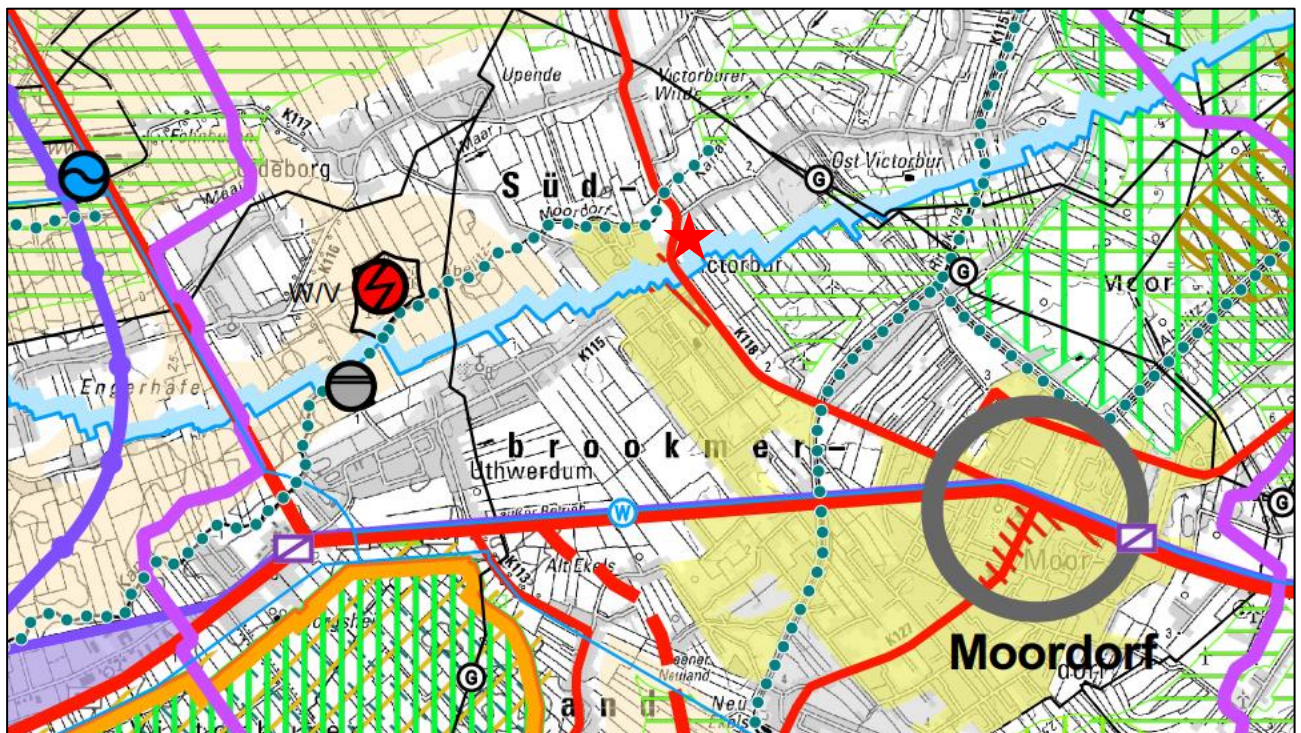


Abb. 3: Ausschnitt aus dem RROP des LK Aurich (Roter Stern – Lage des Plangebietes)

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im vorhandenen Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Im Rahmen der Planung wurde eine Kartierung der Biotoptypen (nach Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen; DRACHENFELS 2011) am 20.08.2020 durchgeführt. Das Plangebiet wurde dabei flächendeckend begangen und die vorkommenden Biotoptypen notiert. Die Biotoptypenkürzel richten sich nach den gegebenen Abkürzungen in DRACHENFELS (2016). Die Kartierung der Biotoptypen ist in Abb. 4 dargestellt.

Das Untersuchungsgebiet wird vollständig von einem noch ruderalisierten Intensivgrünland (GIT / URT) eingenommen (s. Abb. 5). Nach Süden befindet sich noch die Energieholz-Plantage (EBE), nach Südosten wurde eine Buchenhecke (BZH) zur Abgrenzung neu gepflanzt (s. Abb. 7). Nach Nordosten begrenzt eine alte Baum-Strauchhecke die Grundstücksgrenze (s. Abb. 8). Hier wachsen vor allem alte Stieleichen (*Quercus robur*) mit einzelnen anderen Arten wie Bergahorn (*Acer platanoides*), Schwarzerle (*Alnus glutinosus*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*). Straucharten sind vor allem Hasel (*Coryllus avellana*), verschiedene Weiden (*Salix spec.*) und Brombeerarten (*Rubus fruticosus*) und Hartriegel (*Cornus sanguinea*). Hinter dieser Baum-Strauchhecke befindet sich im nördlichen Bereich eine kleine Streuobstwiese (HOM).

Zur Neuen Straße wird das Grundstück durch einen stark bewachsenen Graben (FGZ) abgegrenzt (s. Abb. 6). Hier wachsen insbesondere Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Knotige Braunwurz (*Scrophularia nodosa*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und Zaunwinde (*Calystegia sepium*). Zwischen Graben und Straße besteht eine lockere Baumreihe aus ca. 5-6 m hohen Stieleichen (*Quercus robur*) mit zahlreichem Jungsaufwuchs von Schwarzerle (*Alnus glutionsa*).

Das Intensivgrünland (GIT, URT) besteht hauptsächlich aus Deutschem Weidelgras (*Lolium perenne*), Weichem Honiggras (*Holcus mollis*), Wiesenrispengras (*Poa pratensis*), Wiesen-Lieschgras (*Pleum pratense*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Weißklee (*Trifolium repens*), Breitwegerich (*Plantago major*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Rotem Straußgras (*Agrostis tenuis*). Daneben wachsen zahlreiche weitere Arten, die in der noch lückigen Neueinsaat aufgewachsen sind und eher den Ruderalfluren zuzuordnen sind: Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Ackerspörgel (*Spergula arvensis*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Hühnerhirse (*Echinochloa crus-galli*), Echte Kamille (*Matricaria chamomilla*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Salweide (*Salix caprea*), Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Floh-Knöterich (*Poligonum persicaria*), Gundelrebe (*Glechoma hederaceum*), Acker-Stiefmütterchen (*Viola arvensis*), Hirtentäschelkraut (*Bursa capsella-pastoris*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Färber-Wau (*Reseda luteola*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*), Acker-Hundskamille (*Anthemis arvensis*), Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Echter Steinklee (*Melilotus officinalis*), Gewöhnliche Gänsedistel (*Sonchus oleraceus*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*).

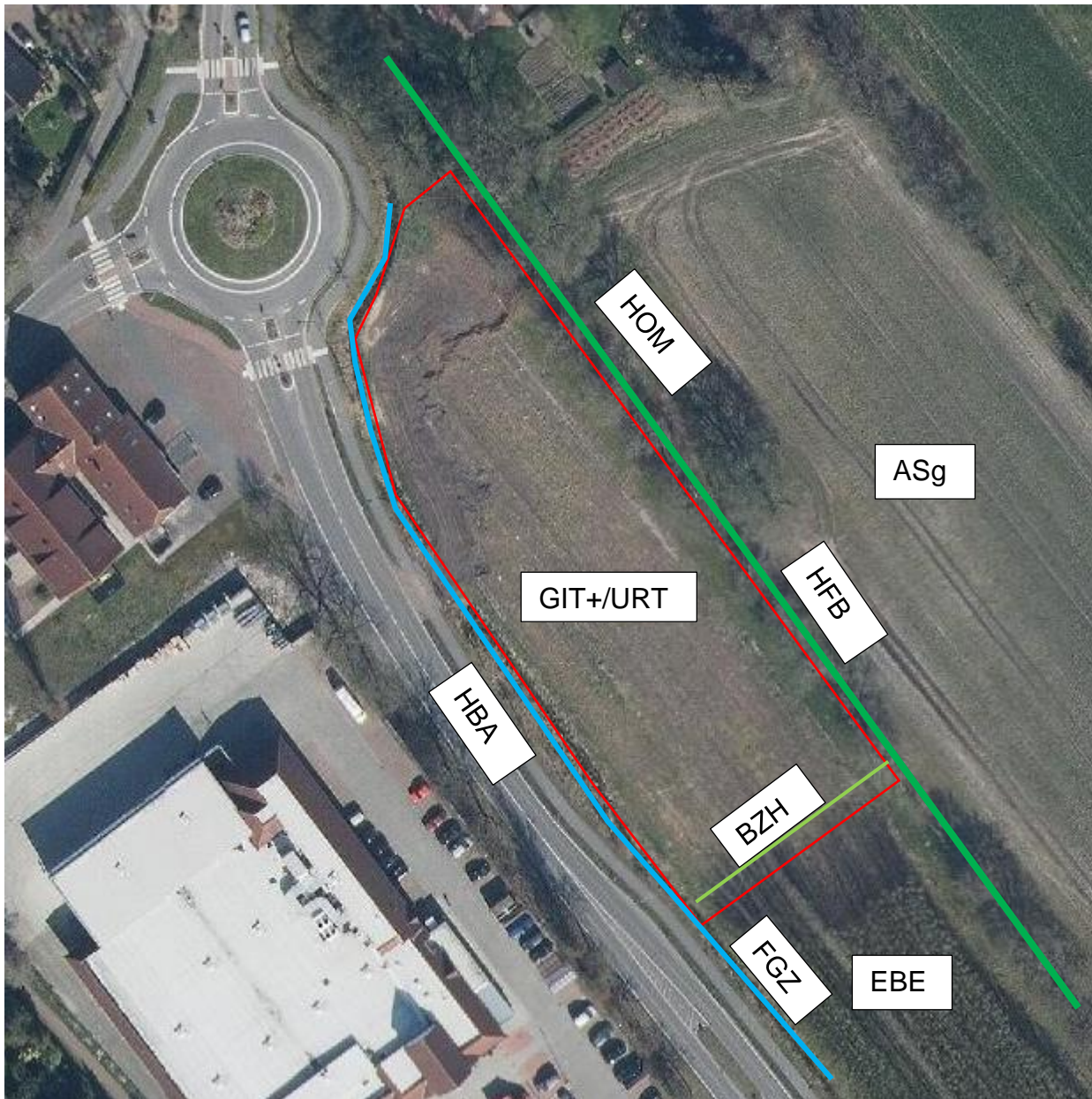


Abb. 4: Biotoptypen im UG: HFB – Bauchhecke, GIT – Intensivgrünland, URT – halbruderale Gras- und Staudenflur, EBE – Energieholz-Plantage, HBA – Baumreihe (Stieleiche), FGZ – sonstiger Graben, BZH – Zierhecke (Rotbuche, neu gepflanzt), HOM – Streuobstwiese mittleren Alters, ASg – Sandacker mit Getreideanbau



Abb. 5: Nördlicher Teilbereich des Plangebietes



Abb. 6: Südlicher Teilbereich des Plangebietes



Abb. 7: Neu gepflanzte Buchenhecke mit angrenzendem Weiden-Energiewald



Abb. 8: Baumhecke mit Haselsträuchern

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Besondere faunistische Kartierungen wurden aufgrund der kleinräumigen Situation und intensiven Nutzung nicht durchgeführt. In der Baum-Strauchhecke sind Brutvogelarten wie z.B. Amsel, Fitis, Kohl- und Blaumeise, Zaunkönig und Heckenbraunelle zu erwarten. Geeignete Bruthabitate für Wiesenvögel wie Kiebitz und Wiesenpieper im Grünland sind aufgrund der randlichen Gehölzstrukturen und räumlichen Nähe zur stark befahrenen Straße nicht vorhanden.

Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt auf der Geest, wobei aufgrund der alten Ortslage von Victorbur im Plangebiet ein Plaggenesch, unterlagert von einem Podsol-Gley, vorliegt (s. Abb. 9). Das Gelände des Flurstücks liegt höhenmäßig bei 2 m ü. NN. Plaggenesch-Böden zählen zu den seltenen Böden, die sich zudem durch eine höhere natürliche Fruchtbarkeit auszeichnen. Sie entstanden im Mittelalter durch teilweise jahrhundertelangen Auftrag von Mist durchsetzten Plaggenesoden. Dadurch entstand im Laufe der Zeit ein mächtigerer, humoser Oberboden, der bis zu einem Meter mächtig sein kann.

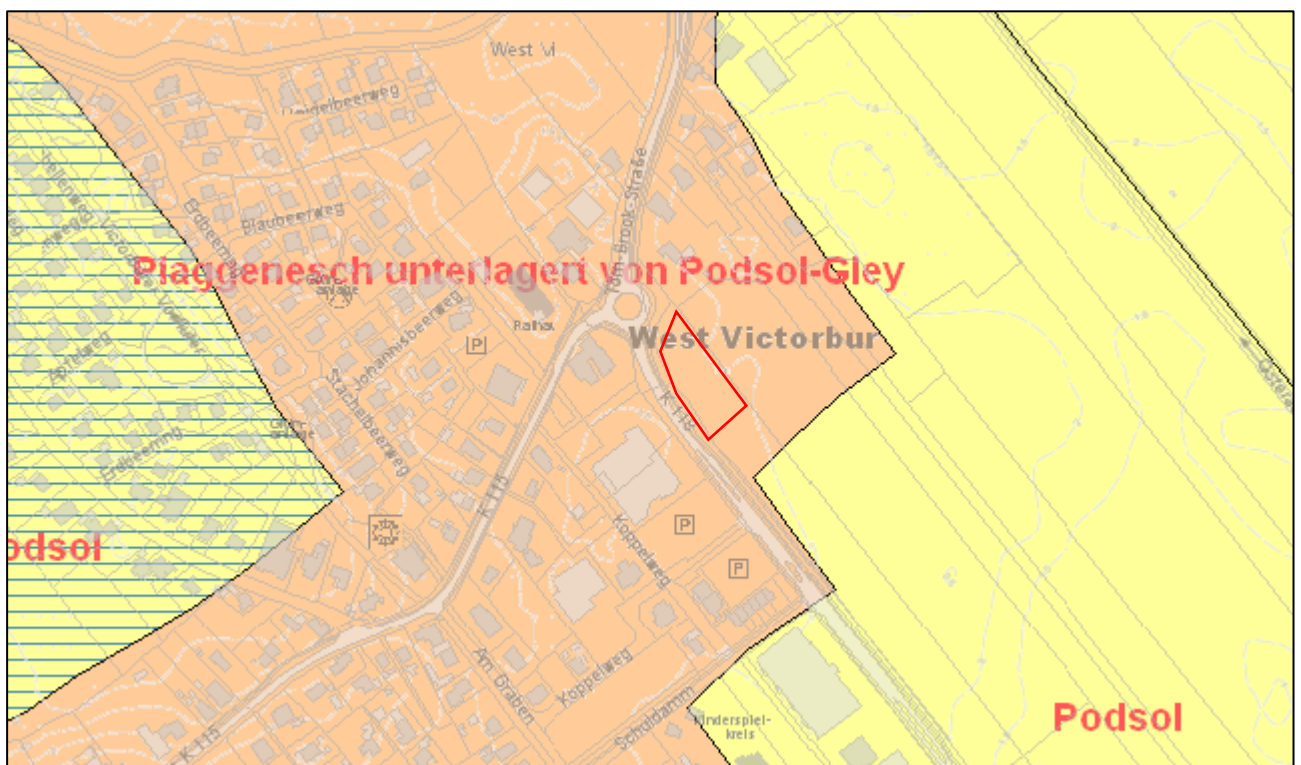


Abb. 9: Auszug aus der Bodenübersichtskarte 1:50.000 (NIBIS-Kartenserver)

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nur in Form des östlichen Straßenseitengrabens vor. Die Möglichkeit der Grundwasserneubildung ist aufgrund der sandigen Böden als hoch einzustufen. Das UG liegt im Wasserschutzgebiet.

Schutzgut Klima / Luft

Das Klima Ostfrieslands ist vorwiegend atlantisch-maritim geprägt. Charakteristisch sind daher geringe tägliche und jährliche Temperaturschwankungen, reiche Niederschläge (650 – 800 mm), hohe relative Luftfeuchtigkeit, eine starke Bewölkung und Luftbewegung sowie ein verspäteter Beginn der Jahreszeiten. Durch den hohen Luftaustausch hat das Relief naturgemäß einen sehr geringen Einfluss auf das Klima. Das Plangebiet liegt noch im Klima des küstennahen Bereichs. Die Haupteinflussgröße der Klimabildung im Untersuchungsgebiet ist der Wärmeaustausch zwischen Meer und Festland. Dies ruft geringere Temperaturextreme (8,5°C Jahresdurchschnitt) zwischen Sommer und Winter hervor. Die jährliche klimatische Wasserbilanz ergibt einen hohen Wasserüberschuss (300 – 400 mm/Jahr) mit einem geringen bis sehr geringen Defizit von weniger als 50 mm im Sommerhalbjahr (MÖHLMANN 1975, NLF 1977). Das Jahresmittel der Niederschläge liegt in Ostfriesland bei etwa 760 mm/m² (WASSERWIRTSCHAFTSAMT AURICH 1987).

Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Das Landschaftsbild wird geprägt durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen (Handelsgeschäfte) westlich der Neuen Straße, sowie der stark befahrenen Straße samt Kreisel auf der einen Seite und durch das artenreiche Intensivgrünland mit den alten Gehölzstrukturen im UG. Bereits vor über hundert Jahren um 1897 (Preußische Landesaufnahme, Abb. 10) wurde das UG landwirtschaftlich, vermutlich als Ackerland genutzt, wobei auch schon einige Baumreihen vorhanden waren. Insgesamt hat das UG aufgrund der Vorbelastungen eine geringe - mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild.

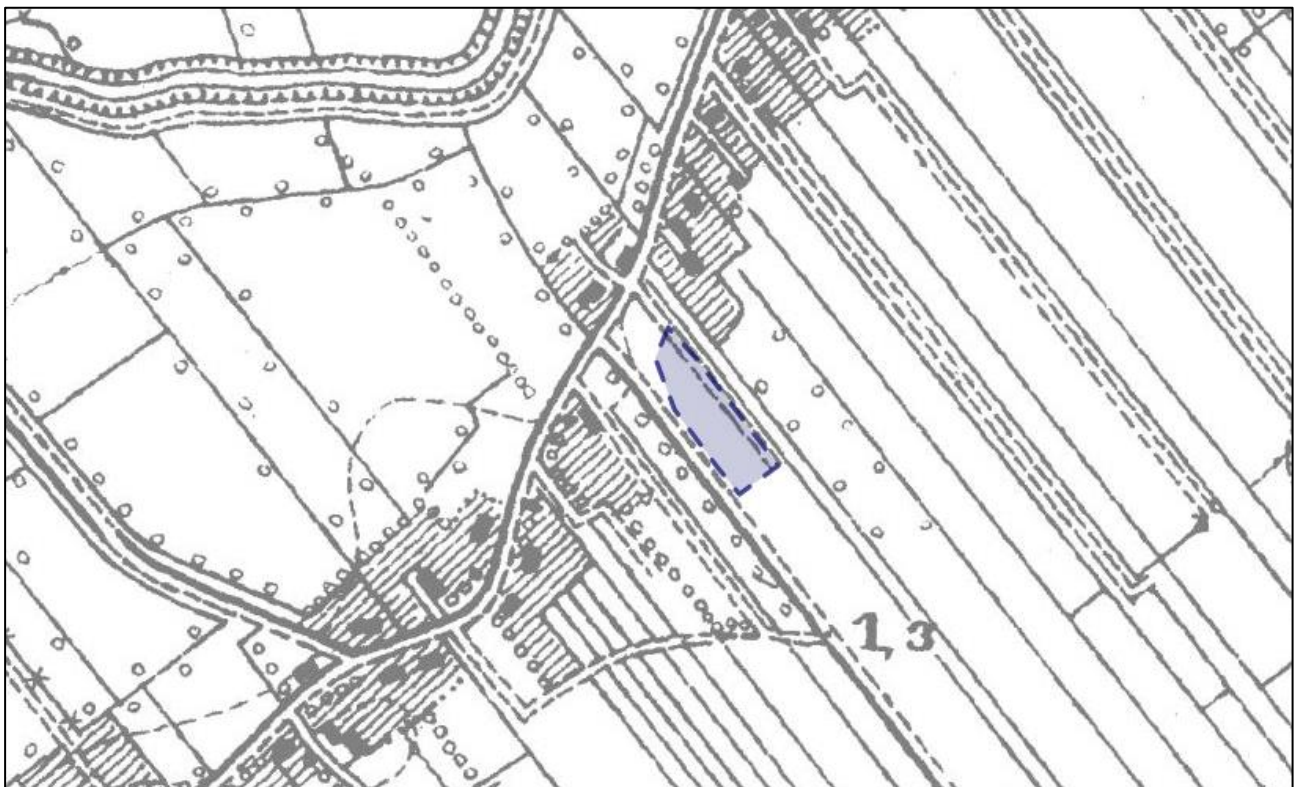


Abb. 10: Lage des UG 1897 (Ausschnitt aus der Preußischen Landesaufnahme)

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Sachgüter, Kultur-, Bau- oder Naturdenkmale im räumlichen Geltungsbereich vorhanden.

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet ist durch die angrenzenden Verkehrs- und Siedlungsflächen vorbelastet und somit einer erhöhten Lärmbelastung ausgesetzt. Entlang der Neuen Straße verläuft ein Radweg, der sowohl von der örtlichen Bevölkerung wie auch von Radwanderern genutzt wird. Allerdings ist das Gebiet kein ausgewiesenes Erholungsgebiet.

2.2 Vermeidung und Minimierung des Eingriffs und Kompensation

Entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Modell von Bierhals et al. (2004, Tab. 1). Im Wesentlichen basiert das Modell auf den Wertigkeiten der vorhandenen bzw. geplanten Biotoptypen. Die Biotoptypen (nach v. Drachenfels) werden dabei auf einer Skala von 0 bzw. 1 (wertlose, versiegelte Flächen) bis 5 (Naturnahe – natürliche, zumeist besonders geschützte Lebensräume) eingeteilt. Zur Eingriffsbilanzierung wird dann die jeweilige Biotopfläche mit dem spezifischen Wertfaktor multipliziert und ein Gesamtwert errechnet. Dieser Gesamtwert wird dem Gesamtwert der prognostizierten Planung gegenübergestellt. Aus der Differenz ergibt sich dann der Kompensationswert.

Zusätzlich sind weitere Bewertungsmerkmale bzw. Parameter zu beachten, die in der Beurteilung mit zu berücksichtigen sind: Vorkommen gefährdeter Arten, besondere Standortbedingungen, biotoptypische Ausprägung, Vernetzungswirkung, Nutzungs- und Pflegeintensität, Alter, Größe, Seltenheit, Gefährdung, kulturhistorische Bedeutung, klimatische Bedeutung, Regenerationsfähigkeit, Vegetationsstruktur und Vielfalt an biotoptypischen Arten.

Die vorhandene Baum-Strauchhecke befindet sich im Grenzbereich und soll erhalten bleiben. Allerdings ist insbesondere beim Bau des Feuerwehrhauses darauf zu achten, dass auf dem 3 m breiten Grünstreifen keine Bodenarbeiten (Bodenabbau und -auftrag) stattfinden (Wurzelbereich der Bäume). Gleiches gilt für den Bereich des Regenrückhaltebeckens, auch hier ist ein mind. 3 m breiter Schutzstreifen zum Erhalt der Bäume von Bodenarbeiten freizuhalten. Die Baumaßnahme wird durch eine ökologische Baubegleitung abgesichert. Die durch die Maßnahme betroffenen Bäume sind während der gesamten Baumaßnahme vor Beschädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraums zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind gemäß den Regelungen der DIN 18920, der RAS-LP4 und der ZTV-Baumpfleger für den Baumschutz auf der Baustelle auszuführen.

Der 3 m breite Grünstreifen ist als extensives Grünland max. einmal pro Jahr zu mähen.

Des Weiteren wird der nördliche Bereich mit dem Regenrückhaltebecken durch eine geschnittene Hainbuchenhecke von dem Feuerwehrareal abgegrenzt. Dieser ca. 450 qm große Bereich sowie der ca. 300 qm große Räumstreifen des RRB soll als artenreiches Dauergrünland für Insekten wie Wildbienen, Hummeln und Schmetterlinge entwickelt werden (s. Abb. 11). Dazu wird der Bereich mit einer speziellen Blumenwiesenmischung eingesät (s. Anhang). Im ersten Jahr ist die Einsaatfläche im Juli einmal zu mähen und das Mahdgut abzutragen, später ist die Fläche einmal jährlich ab August zu mähen und das Mahdgut zu entfernen. Entgegen den allgemein gebräuchlichen Blühstreifen, die überwiegend aus Ackerwildkräutern bestehen und jährlich neu eingesät werden müssen, bieten echte Wildblumenwiesen bereits ab dem zeitigen Frühjahr für Insekten wichtige Blütennahrung.

Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölzstrukturen im Plangebiet Leitstrukturen zum Jagen für Fledermäuse darstellen. Zum Schutz der Fledermäuse wird daher empfohlen, die nächtliche Beleuchtung auf ein Minimum zu reduzieren. Um allgemein Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt möglichst gering zu halten und artenschutzrechtlichen Verbottatbeständen entgegenzuwirken, sollten bzgl. der Installation von Beleuchtung sowie der Wahl der Leuchtmittel folgende Punkte beachtet werden:

- Grundsätzlich sollte mit Licht sparsam umgegangen werden und dies in geringstmöglicher Helligkeit verwendet werden.
- Es sollten Leuchtkörper mit geringen UV- und Blaulichtanteilen verwendet werden, wobei sich warmweißes LED-Licht < 3.000 Kelvin als günstig erwiesen hat.
- Die Installationshöhe sollte möglichst niedrig erfolgen und ausschließlich von oben nach unten gerichtet sein, um eine Streuung in den Himmel zu vermeiden. Es sollte sich um geschlossene Lampen handeln, ggf. mit feinen Bohrungen anstelle von Kühlschlitzen, die es Insekten ermöglichen, das Gehäuse wieder zu verlassen.
- Die Betriebsdauer sollte auf die notwendige Zeit begrenzt werden. Auf Beleuchtungen zu gestalterischen Zwecken sollte bei einem Feuerwehrhaus verzichtet werden.

Tab. 1: Eingriffsbilanzierung nach Bierhals et al. (2004)

Ist - Zustand				Planung			
Ist – Zustand der Biotoptypen	Fläche (in m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Eingriffs-/ Ausgleichs-fläche	Fläche (in m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
GIT/URF	3.828	3	11.484	Versiegelte Fläche	1.794	1	1.794
Strauch-Baumhecke	255	3	765	Rasenfläche	846	1	846
				Regenrückhaltebecken	438	2	876
				Mesophiles Grünland	750	4	3.000
				Strauch-Baumhecke	255	3	765
Gesamt	4.083				4.083		
Flächenwert der Eingriffsfläche – Ist-Zustand			12.249	Flächenwert der Eingriffsfläche - Planung			7.281
Flächenwert der Eingriffsfläche – Ist-Zustand				12.249			
- Flächenwert der Eingriffsfläche – Planung				- 7.281			
= Kompensationsbedarf				4.968			
+ 1.794 x 1 Flächenversiegelung neu				1.794			
Gesamtsumme				6.762			

Die Gegenüberstellung der Flächenwertigkeiten zwischen Bestand und Planung macht die Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserung auf der Fläche) durch die Planung deutlich.

Aufgrund der besonderen Wertigkeit des Bodens Plaggenesch beträgt der Multiplikationsfaktor bei der Versiegelung eins.

Durch die Planung wird einschließlich der zusätzlichen Kompensation für die Bodenversiegelung ein Ausgleichsbedarf von 6.762 Wertpunkten erforderlich. Die externe Kompensationsfläche liegt in der Gemarkung Wiegboldsbur, Flur 8, Flurstücke 12/2 und 11/7 mit insgesamt 30.129 qm (s. Abb. 12 und 13). Von dieser Fläche werden anteilig 0,67 ha beansprucht. Es handelt sich um Intensivgrünland das über einen Pachtvertrag mit der Gemeinde Südbrookmerland als Extensivgrünland mit lokalen Vernässungen von zwei Gräben (2 - 2,5 m breit, ca. 0,2 m tief) als Kompensationsfläche entwickelt werden soll (s. Abb. 13). Die Kompensationsfläche ist derzeit Intensivgrünland (GIF) und

soll durch die Anlage von zwei abflusslosen Grüppen und einer extensiven Bewirtschaftung in mesophiles Grünland feuchter Standorte (GMF) entwickelt werden. Dabei ist ein Monitoring der Fläche vorgesehen, zuerst zwei Jahre nach Herrichtung der Fläche, danach alle 5 Jahre. Je nach Entwicklungszustand der Fläche müssen ggf. dann die Bewirtschaftungsaufgaben angepasst werden.

Damit kann der Eingriff vollständig ausgeglichen werden.

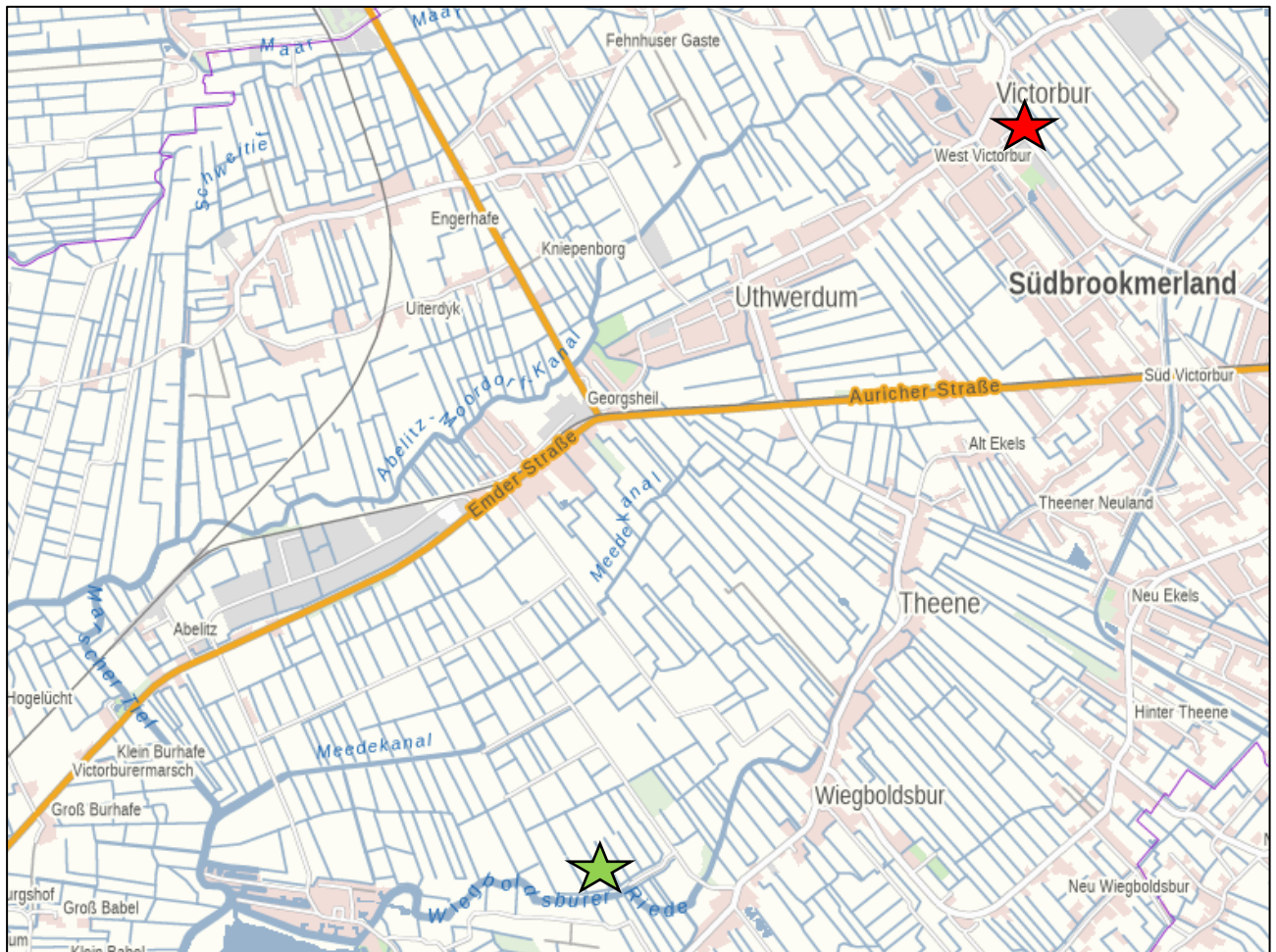


Abb. 12: Lage von Eingriffsort und Kompensationsfläche



Abb. 13: Lage der Kompensationsflächen (grau) mit den neu anzulegenden Gruppenaufweitungen

2.3 Planungsvarianten

Bei der Alternativprüfung sind die Ziele und der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht um Standortalternativen an Standorten außerhalb des Plangebietes geht. Zu prüfen sind nur plankonforme Alternativen, ob die Planungsziele auch in anderer oder schonenderer Weise umgesetzt werden könnten (vgl. Muster Einführungserlass zum EAGBau Fachkommission Städtebau am 1. Juli 2004 oder U. Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, RN 491 VHW-Verlag August 2004).

Für das Plangebiet bestehen keine weiteren Planungsalternativen, die eine geringere Belastung für die Umwelt darstellen.

Das Plangebiet befindet sich in der südöstlichen Ortslage von Westvictorbur, unmittelbar angrenzend an die Neue Straße.

Die günstige Lage zum Ortskern, ermöglicht es der Gemeinde Südbrookmerland, mit dem geplanten Feuerwehrhaus eine ortsnahe Versorgung vorzuhalten.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Hinweise auf Schwierigkeiten

Es liegen keine Hinweise auf Schwierigkeiten hinsichtlich der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichtes vor.

3.2 Monitoring (Überwachung)

Die Gemeinde ist verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die mit der Durchführung eines Bauleitplanes verbunden sind, auf unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu überwachen.

Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus der Realisierung der Bauleitpläne ergeben. Dazu gehören zum einen Umweltauswirkungen, die auf einer gutachterlichen Prognoseentscheidung beruhen. Hierzu zählen z.B. die fachgerechte Umsetzung und Bepflanzung der festgesetzten Feldhecken.

Die externe Kompensationsfläche soll als mesophiles Grünland feuchter Standorte (GMF) entwickelt werden. Die Erreichung des Entwicklungszieles muss nach zwei Jahren nach Beginn der Umsetzung und dann fortlaufend alle 5 Jahre überprüft werden, wobei die Berichte auch an die UNB des Landkreises Aurich zu übermitteln sind. Werden beim Monitoring Abweichungen von der Zielsetzung festgestellt, sind die Maßnahmen und Auflagen ggf. zu überprüfen und anzupassen.

3.3 Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 9.30 „Feuerwehr Victorbur“ liegt südöstlich des Ortes Westvictorbur. Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt 1 Flurstück mit einer Größe von rund 0,4 ha und wird überwiegend als Intensivgrünland genutzt.

Durch die Planung ergeben sich für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden und Wasser unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes, die durch die Erhaltung einer Baum-Strauchhecke und die Anlage einer dauerhaften Wildblumenwiese minimiert werden. Die externe Kompensation des Eingriffs von 0,67 ha erfolgt über eine wiedervernässte Extensiv-Grünlandfläche in Wiegboldsbur.

4. Literatur

BIERHALS, E., O. v. DRACHENFELS & M.RASPER (2004): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Nr. 4 / 2004.

DRACHENFELS, O. von (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Nieders. Landesamt für Ökologie (Hrsg.), Hannover.

DRACHENFELS, O.V. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012

Anlage

Nr. 1 Blumenwiese 2020
Ursprungsgebiet (UG) 01
 Nordwestdeutsches Tiefland
 Ansaatstärke: 3 g/m² (30 kg/ha)

**Wegen abweichender Herkünfte Ansaat in der freien
 Landschaft nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde!**



Rieger-Hofmann® GmbH

Samen und Pflanzen gebietseigener
 Wildblumen und Wildgräser

Rieger-Hofmann GmbH In den Wildblumen 7-13
 74572 Blaufelden-Raboldshausen

Tel. 07952 / 921 889-0 Fax 07952 / 921 889-99
 info@rieger-hofmann.de / www.rieger-hofmann.de

Blumen 50%			
Botanischer Name	Deutscher Name	%	Herkunft
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	1,50	UG 01
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	1,50	UG 02
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume	0,20	UG 01
Centaurea cyanus	Kornblume	3,00	UG 01
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	3,50	UG 01
Daucus carota	Wilde Möhre	2,50	UG 01
Galium album	Weißes Labkraut	3,20	UG 01
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	0,50	UG 02
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut	1,50	UG 01
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut	1,00	UG 01
Jasione montana	Berg- Sandglöckchen	0,20	UG 01
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	2,00	UG 01
Leucanthemum ircutianum/vulgare	Wiesen-Margerite	3,50	UG 01
Lotus corniculatus	Hornschotenklee	1,00	UG 05
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	1,50	UG 01
Malva moschata	Moschus-Malve	3,50	UG 01
Medicago lupulina	Gelbklee	1,00	UG 01
Papaver dubium	Saatmohn	1,00	UG 01
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	3,00	UG 01
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle	1,80	UG 01
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	0,50	UG 01
Rhinanthus serotinus	Großer Klappertopf	1,00	UG 01
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	1,40	UG 01
Scorzoneroides autumnalis	Herbst-Löwenzahn	0,80	UG 01
Silene dioica	Rote Lichtnelke	3,00	UG 01
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leimkraut	3,50	UG 01
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere	0,40	UG 01
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart	2,00	UG 01
Vicia cracca	Vogelwicke	0,50	UG 02
		50,00	
Gräser 50%			
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras	3,00	UG 01
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	2,00	UG 01
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras	5,00	UG 01
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	2,00	UG 01
Bromus hordeaceus	Weiche Tresse	5,00	UG 01
Cynosurus cristatus	Weide-Kammgras	5,00	UG 01
Festuca guestfalica (ovina)	Schafschwingel	7,00	UG 01
Festuca pratensis	Wiesenschwingel	2,00	UG 01
Festuca rubra	Horst-Rotschwingel	14,00	UG 01
Poa pratensis	Wiesen-Rispengras	5,00	UG 01
		50,00	
Gesamt		100,00	